



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn  
Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11519  
FAX +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Per E-Mail: arne.semsrott@okfn.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**

hier: Informationen im Zusammenhang mit Sami A.

Bezug: Ihr Antrag vom 14. Juli 2018

Aktenzeichen: Z14-13002/4#1677

Berlin, 9. August 2018

Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Email vom 14. Juli 2018 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung von allen im BMI vorliegenden Unterlagen zur Abschiebung von Sami A., insbesondere Weisungen, Vermerke und interne sowie externe Kommunikation, unter anderem mit dem VG Gelsenkirchen.

**Entscheidung:**

Ihr Antrag wird unter Berufung auf § 3 Nr. 1 a, Nr. 1c, Nr. 1g und Nr. 4 IFG abgelehnt.

**Begründung:**

Gemäß **§ 3 Nr. 1 a IFG** besteht der Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf internationale Beziehungen.

Die Dokumente enthalten Einschätzungen und interne strategische Bewertungen von Vorgängen in Tunesien. Eine Veröffentlichung dieser Informationen könnte nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zu Tunesien haben, denn eine breite öffentliche Berichterstattung über sicherheitsrelevante Aspekte der bilateralen Zusammenarbeit mit Tunesien könnte dazu führen, dass die Zusammenarbeit längerfristig nicht mehr vertrauensvoll fortgesetzt werden kann.

Gemäß **§ 3 Nr. 1c IFG** besteht der Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG nicht, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit.

Die hier vorliegenden Unterlagen enthalten Informationen, die Einblicke in die Handlungs- und Abstimmungsprozesse unter Sicherheitsbehörden geben. Das Bekanntwerden dieser Informationen könnte Rückschlüsse auf Prozesse, Strukturen und Formen der Zusammenarbeit mehrerer Sicherheitsbehörden geben und dadurch die innere Sicherheit gefährden. Die Art und Weise, wie Sicherheitsbehörden in prioritären Gefährder-Fällen miteinander kommunizieren, betrifft den geschützten Kernbereich der inneren Sicherheit.

Gemäß **§ 3 Nr. 1g IFG** besteht der Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG nicht, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens.

Die hier vorliegenden Unterlagen enthalten Informationen, die zwei laufende Verfahren betreffen. Vor dem VG Gelsenkirchen ist derzeit eine asylrechtliche Klage in dieser Angelegenheit gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anhängig. Zudem hat das BAMF einen Abänderungsantrag gegen den Beschluss des VG Gelsenkirchen gemäß § 80 Abs. 7 VwGO gestellt, über den noch entschieden werden muss.

In einem weiteren Verfahren vor dem OVG Münster ist ein Beschwerdeverfahren der Ausländerbehörde Bochum anhängig, die sich gegen einen Beschluss des VG Gelsenkirchen richtet.

Das Bekanntwerden von Informationen, die diese beiden laufenden Verfahren betreffen, könnte den Fortgang des Verfahrens negativ beeinträchtigen, da die kontextlose

Berlin, 09.08.2018

Seite 3 von 4

Offenlegung rein interner Abstimmungsprozesse die Verhandlungsposition betroffener Behörden schwächen könnte.

Gemäß **§ 3 Nr. 4 IFG** besteht kein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Unterlagen, wenn die Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Die Einstufung der Verschlussache richtet sich dabei nach ihrem Inhalt. Einsatzbefehle und Einsatzverlaufsberichte sind als "VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" eingestuft. Eine Einstufung von Dokumenten als "VS-NfD " erfolgt, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Die von Ihnen gewünschten Unterlagen zu der Abschiebung des Sami A. beinhalten Informationen, die die Durchführung und Nachbereitung der operativen Rückführung betreffen und sind wegen dieses Inhalts als VS-NfD eingestuft. Die Einstufung wird aktuell bestätigt.

Aus diesen Gründen wird Ihr Antrag abgelehnt.

Ich bedaure, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder in elektronischer Form

1. durch eine E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse [Poststelle@bmi.bund.de](mailto:Poststelle@bmi.bund.de), oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [Poststelle@bmi-bund.de-mail.de](mailto:Poststelle@bmi-bund.de-mail.de)

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Menz

Berlin, 09.08.2018  
Seite 4 von 4

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung

[https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.